

Allgemeine Geschäftsbedingungen der eyecon media-agentur

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der eyecon media-agentur gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der eyecon media-agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.2. Ausnahmen, Abweichungen oder Ergänzungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind projektbezogen möglich, bedürfen aber in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Absprachen sind aufgrund Ihrer mangelhaften Nachprüfbarkeit nicht relevant.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.4. Neuformulierungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lösen alte Fassungen ersatzlos ab. Relevanz und Gültigkeit für den jeweiligen Auftrag besitzt jene Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche zum Zeitpunkt des Angebotes aktuell war.
- 1.5. Die eyecon media-agentur übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden bekannt gemacht werden. Instrument dafür ist u. a. ein Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Angebot und auf die Website <http://www.eyecon.eu> der eyecon media-agentur, auf der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit einsehbar sind.
- 1.6. Wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprochen wird, ist davon auszugehen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen und akzeptiert wurden. Für eine Akzeptanz bedarf es keiner ausdrücklichen sowohl schriftlichen oder auch mündlich gemachten Zustimmung.

2. Leistung und Vergütung

- 2.1. Die eyecon media-agentur wird in Ihren Angeboten den genauen Leistungs- bzw. Lieferumfang, den der Kunde zu erwarten hat, definieren. Basis dieser Leistungsbeschreibung ist das Briefing durch den Kunden und zusätzlich unverzichtbare Notwendigkeiten, die durch den Gestaltungsprozess bzw. den Produktionsablauf vorgegeben sind. Über das ursprüngliche Briefing hinausgehende Zusatzleistungen sind bei unseren Angeboten nicht berücksichtigt und werden nach entsprechendem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Ein vom Angebot gravierend abweichender Leistungsumfang hat also in jedem Fall eine regulierende Preiskorrektur zur Folge.
- 2.2. Gerade bei nur sehr vage, oft mündlich formulierten, Auftragsbeschreibungen wird für die Kalkulation ein angenommener, den üblichen Parametern und Umständen entsprechender Umfang vorausgesetzt. Stellt sich im Rahmen der Auftragsabwicklung jedoch heraus, dass der unpräzise formulierte Auftragsumfang nur einen Teil der tatsächlich abgeforderten Leistungen abgedeckt hat, so wird in jedem Fall eine Nachkalkulation erforderlich. Die bis dahin angefallenen Designleistungen sind vom Kunden in jedem Fall zu bezahlen, auch wenn sich durch die Neukalkulation herausstellt, dass ein bestimmter Etat u. U. überschritten und der Auftrag aus diesem Grund nicht zu Ende geführt wird. Eine Nachkalkulation wird auch dann erforderlich wenn erkennbar ist, dass im Zuge der Auftragsabwicklung neue Prioritäten oder Zielsetzungen entstehen, die in dem ursprünglich gemachten Angebot nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren.
- 2.3. Wird der im Angebot beschriebenen Auftrags- und Leistungsbeschreibung nicht widersprochen, dann gilt sie als zutreffend und akzeptiert. Im Fall eines Widerspruchs ist das Angebot zu aktualisieren und die Änderung somit schriftlich zu fixieren.
- 2.4. Die Kostenvoranschläge der eyecon media-agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, werden wir den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden

genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt.

- 2.5. Von der eyecon media-agentur angefertigte Entwürfe und Reinzeichnungen sowie alle sonstigen Designleistungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.
Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.6. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/ oder Reinzeichnungen oder sonstige Designleistungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.7. Werden die von der eyecon media-agentur erbrachten Designleistungen später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so sind wir berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.8. Die Anfertigung von Entwürfen, die Erbringung von Designleistungen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, welche die eyecon media-agentur für den Kunden erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Konkret bedeutet dieser Grundsatz, dass nicht nur alle vom Kunden auch wirklich abgenommenen, sondern alle im Rahmen des Auftrages tatsächlich angefertigten Entwürfe zu vergüten sind.
- 2.9. In Rechnung gestellte Zahlungen hat der Kunde auch dann zu leisten, wenn der tatsächlich erzielte Erfolg und Nutzen der Designleistung hinter den Erwartungen des Auftraggebers zurückbleibt.

3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1. Die Vergütung ist sofort nach Lieferung und Rechnungsstellung der von der eyecon media-agentur erbrachten Designleistungen ohne Abzüge fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der eyecon media-agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach der endgültigen Lieferung.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 3.3. Befindet sich der Auftraggeber länger als zwei Wochen im Zahlungsverzug, so hat die eyecon media-agentur das Recht von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Zu Sonderleistungen gehören unter anderem die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Recherche und Drucküberwachung. Diese und alle ähnlichen Leistungen werden von der eyecon media-agentur nach dem erforderlichen Zeitaufwand abgerechnet.
- 4.2. Die eyecon media-agentur ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der eyecon media-agentur die entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der eyecon media-agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die eyecon media-agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung bzw. Lieferung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Proofs, High End Scans, aber auch für re-

daktionelle Leistungen, Illustrationen, Druck oder Botendienste etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 5.1. Jeder der eyecon media-agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 5.2. Alle von uns erstellten Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstigen Designleistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 5.3. Die Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstigen Designleistungen dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung der eyecon media-agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die eyecon media-agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 5.4. Die eyecon media-agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach der vollständigen Bezahlung der Vergütung über.
- 5.5. Die eyecon media-agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die eyecon media-agentur zum Schadenersatz.

Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

- 5.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Von der eyecon media-agentur am Computer erstellte Dateien und Layouts sind Grundlage für die weitere Verwendung in der Medienproduktion. In diesem Zusammenhang erwirbt der Auftraggeber das Recht, dass ihm von der eyecon media-agentur Reinzeichnungsdaten zur Verfügung gestellt bzw. für die Medienproduktion verfügbar gemacht werden.

Die eyecon media-agentur ist jedoch nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts an den Auftraggeber herauszugeben, wenn wir befürchten müssen, dass die Daten vom Auftraggeber zweckfremdet oder zum Nachteil der eyecon media-agentur verwendet werden sollen.

Hat die eyecon media-agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit unserer vorherigen Zustimmung geändert werden.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der eyecon media-agentur Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2. Die Produktionsüberwachung durch die eyecon media-agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die eyecon media-agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Wir haften für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der eyecon media-agentur 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Wir sind berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

- 7.4. Die von der eyecon media-agentur angebotenen Digitalproofs erfüllen nicht die notwendigen Voraussetzungen eines rechtsverbindlichen Kontraktproofs, sind aber zur farbgetreuen Beurteilung der agentureigenen Entwürfe optimiert und dienen auch als Referenz für die Farbabstimmung im Auflagendruck. Wenn von Kundenseite ausdrücklich rechtsverbindliche Kontraktproofs gefordert werden, dann ist dieses der eyecon media-agentur mitzuteilen.

8. Haftung

- 8.1. Die eyecon media-agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Wir haften für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

- 8.2. Die eyecon media-agentur verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haften wir für unsere Erfüllungsgehilfen nicht.
- 8.3. Sofern die eyecon media-agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der eyecon media-agentur. Wir haften nur für unser eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 8.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der eyecon media-agentur.
- 8.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die eyecon media-agentur nicht.
- 8.7. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind bei der eyecon media-agentur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Die eyecon media-agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die eyecon media-agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die eyecon media-agentur Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der eyecon media-agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist.

Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die eyecon media-agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Mitwirkungspflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Als Gerichtsstand ist Bremen vereinbart.
- 11.2. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.